N. 562.

CURRENDA II.

A. D. 1858.

Excerptum

ex opere periodico: **Archiv für katholisches Kirchenrecht** v. Ernst. Freih. v. Moy de Sons. II. B. Innsbruck 1857. pag. 99—109. intuitu levationis protocollaris super causa de separatione a thoro et mensa, ceu instructio ulterior pro Commissariis ad Indagationes similes ab Ordinariatu deputatis, et pro animarum Rectoribus, ac operis collaudatio.

„IV. Anbringung der Klage.

Protokollarische Aufnahme der mündlichen Klage.

Gegenstand der Klage ist eine Rechtssache, Zweck der Klage ist, die gesetzliche Entscheidung dieser Rechtssache herbeizuführen. C. 10. de V. S. (V. 40.)

Den Inhalt einer Klage bilden folgende drei Punkte: 1. die Thatsachen, welche den Grund der Klage abgeben (Klagegrund); 2. das Gesetz, welches das Recht zur Klage gibt (Rechtsgrund), und 3. das Begehren, welches aus dem Zusammenhalte dieser Thatsachen mit dem Gesetze hervorgeht (Klagebegehren.) Wenn z. B. Jemand das Gesuch anbringt um Auflösung seiner Ehe wegen Verwandtschaft, wird es folgenden Inhalt haben: Ich bin mit meiner Ehegattin Klara; geb. N., im dritten Grade der Seitenlinie blutsverwandt, laut beiliegenden Matrikelscheinen und Stammbaum. Diese Verwandschaft ist aber nach §. 26 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte ein trennendes Ehehinderniß. Ich bitte daher um Auflösung dieser ungültigen Ehe.

Um den Werth einer Klage zu beurtheilen, ist es nothwendig, die angegebenen drei Punkte oder Theile des Inhaltes sich klar zu machen, wenn sie auch in anderer Ordnung vorkämen. Es wird öfters der Rechtsgrund nicht angegeben; die Klage bleibt dennoch aufrecht. Allein der Klagegrund und das Klagebegehren sind beide zusammen ein unerläßliches Erforderniß einer zur Verhandlung geeigneten Klage, und zwar muß der Kläger die Thatsachen, auf welche er seine Klage gründet, deutlich und vollständig angeben, und die Beweismittel, welche er zu haben glaubt, namhaft machen (§§. 126 und 215. der Anw.); das Klagebegehren muß er ganz und bestimmt aussprechen, denn nach der Einrede des Geklagten steht eine Abänderung nicht mehr in seiner Willkür, und das Gericht muß seinen Spruch nach dem Klagebegehren einrichten. Quia juxta petitionis formam pronuntiatio sequi debet, pro parte agentis, et etiam rei, si quid petere voluerit, est in ipso litis exordio petitio

facienda, sive scriptis, sive verbo: actis tamen continuo inferenda. Cap. Saepe contingit de V. S. in Clement. (V. 11.)

Die Klage kann also mündlich oder schriftlich angebracht werden (wovon das Corpus juris canonici unter dem Titel de libelli oblatione handelt), jedenfalls aber muß sie den Acten einverleibt werden. Über die mündliche Klage ist daher ein Protokoll aufzunehmen, etwa nach folgendem Formulare:

Protokoll

aufgenommen am 10. Februar 1857 im Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige.

Georg N. Dechant zu N, Commissär.	Anna N. geb. N., Mitbesitzerin des Bauerngu-
Franz N. Coop. N., Schriftführer.	tes Nr. . . . in N.

Gegenstand

ist die mündliche Klage der Anna N. auf Scheidung von Tisch und Bett.

Es erscheint aus freiem Antriebe vorbenannte Anna N. und gibt folgendes zu Protokoll:

Ich bin am 1. Jänner 1830 zu N. geboren, katholischer Religion. Am 24. Juli 1850 verehelichte ich mich mit meinem gegenwärtigen Ehemanne Ignaz N. laut Trauungsschein. Aus unserer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, nämlich Anna 5 Jahre, Friedrich 4 Jahre, und Karl 2 Jahre alt. Ich kann die eheliche Gemeinschaft mit meinem Manne nicht mehr fortsetzen, weil er mich öfters mißhandelt, daß meine Gesundheit gefährdet ist. Solche Mißhandlungen kamen vor im April und in Mitte Oktober 1856 und heuer am 2. Jänner. Zeugen derselben waren die Nachbarsleute Johann N. und Christoph N. beide Bauerngutsbesitzer Nr. . . . und . .

Das neue Ehegesetz gibt mir das Recht, gegen solche Mißhandlungen die Scheidung von Tisch und Bett anzusuchen. Bei dem Herrn Pfarrer zu N. habe ich mich bereits gemeldet, und er hat mich sammt meinem Ehemanne dreimal vorgerufen.

Ich bitte nun, daß mir diese Scheidung bewilliget, und mein Ehemann Ignaz N. verhalten werde, die Prozeßkosten zu bezahlen, wie auch mir und den Kindern den anständigen Unterhalt zu verschaffen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, richtig befunden und unterfertigt

Georg N. Commissär. Anna N.

Franz N. Schriftführer.

Bemerkungen.

1. Die Gerichtsfähigkeit der Klägerin ist nach den früher angegebenen Momenten zu beurtheilen. Aus der Angabe des Geburtsjahres erhellt, daß die Klägerin volljährig sei. Der übrige Inhalt der Klage ist nach §. 215 der Anweisung eingerichtet . . .

3. Das Protokoll wird ganz vom Schriftführer geschrieben, mit Einschluß der Namen der Gegenwärtigen im Anfange des Protokolles; die Unterschriften müßen jedoch von jedem Unterfertiger mit eigener Hand geschrieben werden.

4. Wenn das Protokoll sich über mehr als einen Bogen erstreckt, sind zwar Erfordernisse zu beobachten. Jene Person nämlich, deren Aussage auf den folgenden Bogen hinübereicht, soll am Ende des vorangehenden Bogens unter ihrer Aussage sich mit Tauf-

und Zuname unterfertigen. Dann sollen die Bogen, aus welchen das Protokoll besteht, mit einem Bindfaden zusammengeheftet, und die Enden des Fadens mit dem Amtssiegel befestiget werden. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist unerläßlich.

5. Als Commissär erscheint im Protokolle derjenige, welchem die Untersuchung der Rechtssache, mithin die Aufnahme des Protokolls übertragen wurde.

V. Von der Klage auf Scheidung insbesondere. Versuch der Aussöhnung. Bericht.

Will ein Gatte auf Scheidung von Tisch und Bett (divortium quoad thorum et cohabitationem) klagen, so muß er sich zuerst, gemäß §. 211 der Anweisung, an seinen Pfarrer wenden. So lange dieses nicht geschehen ist, wird die mündliche Klage des Gatten nicht zu Protokoll genommen, die schriftliche Klage aber wird vorläufig zurückgegeben mit Hinweisung auf die eben erwähnte Vorschrift.

Bleiben die Versuche erfolglos, so hat der Herr Pfarrer den im §. 213 angeordneten Bericht zu erstatten, mit Angabe der Tage, an welchen die drei Versuche geschehen sind. Zwischen den einzelnen Versuchen muß ein Zeitraum „von wenigstens acht Tagen" liegen. Der Zwischenraum kann also, wenn es das Pfarramt für gut findet, länger, aber nicht kürzer sein.

Ein Zeugniß über die gemachten drei Versuche der Aussöhnung ist nicht mehr vorgeschrieben; an dessen Stelle ist der früher erwähnte Bericht ge.reten, welcher nach dem letzten fruchtlosen Versuche alsogleich einzusenden ist, ohne einen Auftrag abzuwarten. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Einsendung dieses Berichtes von Anbringung der Klage ganz verschieden, und mit derselben nicht zu identifiziren ist. Das bischöfliche Ehegericht nimmt den Bericht vorläufig zur Wissenschaft, und wartet die Einreichung der Klage ab, wünscht aber um des ehelichen Friedens willen, daß sie unterbleibe und dagegen die Aussöhnung erfolge.

Übrigens sollen die Herren Pfarrer diese Versuche der Aussöhnung mit aller Liebe eines Hirten, der für das Seelenheit seiner Schäflein sorgt, und alles Übel von denselben abzuwenden sucht, vornehmen. Eine geschiedene Ehe stellt nicht mehr die Vereinigung Christi mit seiner Kirche dar. Die Scheidung ist im Familien-Leben dasselbe, was im kirchlichen Leben das Schisma ist. Sie ist in jeder Beziehung ein großes Uibel; um dasselbe zu beseitigen, sehe man, ob die beklagten Übelstände sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen; man flöße dem klagenden Theile Muth ein, sein Kreuz auf sich zu nehmen, und Christo nachzufolgen; überhaupt soll man zum Zwecke der Aussöhnung selbst Alles anwenden und die Hülfeleistung anderer Personen in Anspruch nehmen. Der gute Hirt geht dem verlornen Schafe nach, bis er es findet. (Luc. 15, 4.)

VI. Erste Verhandlung mit den Gatten nach eingereichter Klage auf Scheidung.

Auf die Einreichung einer wohlbegründeten und gehörig instruirten Klage folgt

die Voruntersuchung, durch den aufgestellten Untersuchungs-Commissär, wie es die Anweisung §§. 216—221 vorschreibt.

Zu der Verhandlung sind beide Parteien vorzuladen, und man muß sich versichern, daß die Vorladung richtig zugestellt werde. Die Art der Verhandlung wird nach Verschiedenheit des Gegenstandes und der Personen verschieden sein. Folgendes Formulare hat den Zweck, das Technische des Verhandlungsprotokolles und den beiläufigen Gang der Verhandlung anschaulich zu machen.

Protokoll

aufgenommen am 17. März 1857 im Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige

Georg N., Dechant zu N., Commissär.	Johann N., Kläger.
Franz N., Cooperator zu N., Schriftführer.	Elisabeth N., Geklagte.

Gegenstand

ist die erste Verhandlung mit benannten Eheleuten über das Gesuch des Johann N. um Scheidung von Tisch und Bett, — in Folge Anordnung des bischöflichen Ehegerichtes vom 20. Februar 1857, Z. 16.

Auf geschehene Vorladung erscheinen Johann N., Krämer in N., Haus Nr. . . . . und seine Gattin Elisabeth N.

Zuerst wird der Kläger Johann N. vernommen. Es wird ihm seine Klage de praesent. 12. Febr. 1857, Z. 15, vorgelesen. Er anerkennt sie als seine Klage, findet nichts zuzusetzen und nichts abzuändern. Alle Versuche, ihn zur Aussöhnung mit seiner Gattin und Zurücknahme seiner Klage zu vermögen sind vergeblich. Er gibt folgende Erklärung ab:

Ich kann mit meiner Gattin Elisabeth N. die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr fortsetzen. Denn sie hat sich eines Ehebruches schuldig gemacht. Sie beging ihn mit Heinrich N. Fleischhauer zu N., Haus Nro ... im Juli 1855. Als Beweis habe ich einen Brief, den sie ihm am 3. Juli 1855 geschrieben hat. Den Brief lege ich hiemit vor. Auch erbitte ich mich meine Behauptung zu beschwören.

Johann N.

Nach Abtreten des Klägers wird die Geklagte Elisabeth N. vernommen. Auf Vorhalt des Klagepunktes und der Beweismittel erklärt sie.

Es ist ganz unwahr, daß ich mich eines Ehebruches schuldig gemacht habe. Mein Mann ist sehr mürrisch und argwöhnisch. Den vorgezeigten Brief habe ich geschrieben; allein ich lud den Fleischhauer Heinrich N. blos darum zu mir ein, daß er ein zu verkaufendes Kalb ansehe. Einen Eid kann mein Gemahl nicht ablegen, weil er etwas, was nicht geschehen ist, nicht als geschehen bezeugen kann. Übrigens will ich bei ihm bleiben, und von einer Scheidung nichts wissen. Ich bin bereit, ihm dieses vor der hochwürdigen Commission zu erklären.

Elisabeth N.

Hierauf werden beide Gatten einander gegenüber gestellt. Sie erklären, jedesmal zuerst der Gatte, dann die Gattin, Folgendes:

Aussagen des Klägers Johann N.

1.

Ich danke der hochw. Commission für die Mühe, die sie sich gibt, aber mit einem ehebrecherischen Weibe kann ich nicht leben.

2.

Aber dein Brief an den Fleischhauer gibt hinlängliches Zeugniß.

3.

Ich bin fest überzeugt von dem begangenen Ehebruche, und will darauf schwören.

4.

Ja, es ist wahr, ich kenne es an meiner Wirthschaft, diese Gesellschaft ist nicht für mich. Aber der Gedanke an den Ehebruch plagt mich immer noch. Wenn du mit gutem Gewissen schwören kannst, daß Du den Brief an den Fleischhauer einzig und allein wegen unseres Kalbes geschrieben hast, so will ich meine Klage zurücknehmen.

Aussagen der Geklagten Elisabeth N.

1.

Ich habe immer einen ordentlichen Lebenswandel geführt, und eine so schwere Sünde nie begangen.

2.

Allein diesen Brief schrieb ich nur wegen unseres Kalbes, welches der Fleischhauer kaufen wollte. Er ist ein so religiöser Mann, daß man von ihm so etwas Schlechtes nicht denken sollte.

3.

Dein schwören ist unrecht. Beschwören kann und darf man nur Dasjenige, was man mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat. Wir haben immer friedlich mit einander gelebt; nur seit Du in diese böse Gesellschaft kommst, bist Du sehr mürrisch und argwöhnisch.

4.

Ich kann mit gutem Gewissen den mir aufgetragenen Haupteid ablegen, daß ich nämlich den vorliegenden Brief vom 3. Juli 1855. an den Fleischhauer Heinrich N. einzig und allein wegen unseres Kalbes geschrieben habe, und bitte, mir einen Tag zur Eidesablegung zu bestimmen.

Daß diese Aussagen uns vorgelesen wurden und richtig aufgeschrieben sind, bekennen wir durch unsere Unterschrift.

Johann N. Elisabeth N.

Hiemit wurde das Protokoll geschloßen.

Georg N. Commissär. Franz N. Schriftführer.

Bemerkungen.

1. Das Protokoll ist gemäß §. 221 der Anweisung an das bischöfliche Ehegericht einzusenden, welches das Weitere verfügen wird. Ohnehin dürfte man den angebothenen Eid nicht allsogleich ablegen lassen, wegen der Gefahr des Meineides, sondern nach einiger Zeit, wenn die ruhige Überlegung eingetreten ist.

2. Das Confrontations-Protokoll kann entweder in der angegebenen Weise geschrieben werden, oder es können die Aussagen nacheinander gestellt werden, in welch' letzterem Falle jede Partei, wenn sie ihre Aussage geendet hat, dieselbe sogleich und zwar jede Aussage unterschreibt.

3. Nebst dem Tauf- und Zunamen der Gatten sollen dem Gerichte noch bekannt sein: Alter, Religion, Wohnort, Beschäftigung, Zeit der geschloßenen Ehe, Zahl, Alter und Geschlecht der Kinder. Diese Umstände sollen entweder in der Klage oder in einem Protokolle angeführt werden.

VII. Beeidigung der Zeugen. Protokoll hierüber.

Wenn eine Partei die von ihr angeführten Thatsachen durch Zeugen beweisen will, so muß sie diese Zeugen mit Tauf- und Zunahme, Charakter und Wohnort bezeichnen. Diese Zeugen werden dem Gegentheile bekannt gegeben, um zu hören, ob er gegen die Person derselben Einwendungen vorbringen wolle. Sowohl die Parteien, als der Vertheidiger der Ehe haben das Recht, Einwendungen gegen die Zeugen zu erheben. Anweisung §. 158. Über die Zulassung oder Zurückweisung der Zeugen entscheidet das Ehegericht von Fall zu Fall, Anweisung §. 151 und es wird auf die Verordnung aufmerksam gemacht, daß auch solche Zeugen, die sonst als bedenklich oder verwerflich müßten zurückgewiesen werden, dennoch zu vernehmen sind, wenn der Gatte, wider welchen sie aussagen, gegen sie keine Einwendung erhebt. Anweisung §. 223. Hierdurch wird die Erforschung der Wahrheit keineswegs getrübt; denn das Ehegericht wird von Fall zu Fall beurtheilen, welcher Glaube diesem oder jenem Zeugen zu schenken sei. Anw. §. 151. Einen Anhaltspunkt für diese Beurtheilung bilden die im nächsten Punkte zu erwähnenden allgemeinen Fragen.

Nur die Aussage eines beeidigten Zeugen hat die Geltung eines rechtskräftigen Beweises. Die Zeugen müssen daher, bevor sie vernommen werden, folgenden Eid ablegen. Cap. 5. de testib. (II. 20.) Anw. §. 162.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich in der Rechtssache des (der) N. N. über den Gegenstand der an mich zu richtenden Fragen, ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine Wahrheit, wie ich mir derselben vor Gott und meinem Gewissen bewußt bin, volständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen, oder abzuändern, aussagen wolle. So wahr mir Gott helfe und dieses heilige Ewangelium."

Der Beeidigung soll eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides und eine Erklärung der Eidesformel vorausgeschickt, nebst bei auch den Zeugen die strenge Pflicht auferlegt werden, ihre Aussage Niemanden zu entdecken, bevor sie das Gericht kundmachen wird. Was bei der Beeidigung vorzurichten sei, ist im vorigen Jahrgange des Diözesanblattes Seite 378 angegeben.

Die Thatsache der geschehenen Beeidigung muß durch die Aufnahme eines Protokolles konstatirt werden. Formulare.

Protokoll

aufgenommen am 22. April 1857. in dem Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige.

Jakob N., Dechant zu N., Commissär
Philipp N., Cooperator zu N., Schriftführer.

Wenzel K., Kläger.
Katharina K. Geklagte.

Zeugen des Klägers.
Theodor M., Gürtler zu N., Haus-Nr. . .
Cirillus O., Maurer zu N., Haus-Nr. . .

Zeugen der Geklagten.
Elias P., Hafner zu N., Haus-Nr. . .

Gegenstand

ist die Beeidigung der benannten 4 Zeugen in der Scheidungsklage des Wenzel K. gegen Katharina K.

Das bischöfliche Ehegericht hat unterm 3. April 1857. Z. 24 diese Beeidigung angeordnet. Es wurde daher auf heute eine Tagsatzung anberaumt, und zu derselben die vorbenannten Ehegatten mit ihren Zeugen vorgeladen, welche auch gegenwärtig sind.

Nach vorausgeschickter Ermahnung über die Heiligkeit des Eides, wurde ein Zeuge nach dem andern, so wie es auch das Linzer Diözesanblatt vorschreibt, beeidiget.

Nach geschehener Beeidigung wird das Protokoll vorgelesen und gefertiget.

Jakob N., Commissär.

Wenzel K.
Katharina K.
Theodor M., Zeuge.
Cirillus O., Zeuge.
Elias P., Zeuge.
Liborius Q., Zeuge.

Bemerkungen.

1. Die Zeugenbeeidigung soll nicht auf einen Tag, welcher zu den Gerichts-Ferien gehört, gelegt werden, nach dem unter Zahl **III.** Angeführten.

2. Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Gatten, und wofern die Ehe von einem Dritten bestritten wird, auch dieser vorgeladen werden ad videndum jurare testes, doch kann ihr Ausbleiben die Eidesabnahme nicht hindern.

VIII. Vernehmung der Zeugen. Protokoll.

Gleich nach der Beeidigung ist das Verhör der Zeugen (examen, receptio testium) ohne Beisein der Parteien und einzeln vorzunehmen. Anw. §. 164. Die an die Zeugen zu richtenden Fragen sind allgemeine und besondere.

Die allgemeinen Fragen, welche an alle Zeugen gestellt werden, haben den Zweck, den Zeugen kennen zu lernen, und sich zu überzeugen, ob solche Umstände vorhanden seien, welche den rechten Sinn des Menschen verkehren (Zahl **II.**, 2), mithin seine Aussagen mehr oder weniger glaubwürdig machen. Es wird also gefragt um Tauf- und Zuname des Zeugen, Religion, Alter, Stand Beschäftigung, Wohnort, Verwandschaft oder Schwägerschaft mit Jenen, über welche das Zeugniß abgegeben wird, und wie nahe; große Freundschaft oder Feindschaft mit den Genannten, und worin sie besteht, ob der Zeuge bei diesem Prozesse Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe; ob ihm um des Zeugnisses willen etwas gegeben oder versprochen wurde, was, von wem; ob er schon einmal in Untersuchung war und warum.

Die besonderen Fragen betreffen die besonderen Thatsachen, über welche der Zeuge abgehört wird. Die Fragen sollen, um nur einige Eigenschaften zu erwähnen, kurz sein und so gestellt werden, daß der Zeuge veranlaßt wird, die Thatsache ganz mit allen Umständen zu erzählen. Sehr zu beachten ist, daß der Zeuge bei jeder Thatsache auch angebe, woher er sie weiß; diese ratio scientiæ ist wichtig zur Beurtheilung des Glaubens, welchen ein Zeuge und seine Aussage verdient. Testes diligenter examinare procures: et de singulis

circumstantiis prudenter inquirens, de causis videlicet, personis, loco, tempore, visu, auditu. scientia, credulitate, fama et certitudine. Cap. 37, de testib. (II., 20.)

Zu vermeiden sind solche Fragen, welche dem Zeugen die zu gebende Antwort in den Mund legen, interrogatoria suggestiva, also Fragen, auf welche blos mit Ja oder Nein geantwortet wird, wie auch disjunktive Fragen. Sich auf die Fragen gehörig vorzubereiten, wird jeder Commissär für eine wichtige Pflicht halten. Folgendes Formulare wird das Gesagte veranschaulichen.

Protokoll

aufgenommen am 22. April 1857 im Pfarrhofe zu N.

Gegenwärtige.

Jakob N., Dechant zu N., Commissär.
Philipp N., Cooperator zu N., Schriftführer.

Theodor M., Gürtler zu N.,
Cirillus O., Maurer zu N.,

Gegenstand

ist die Vernehmung der vorbenannten zwei Zeugen in der Scheidungsklage des Wenzel K. gegen Katharina K.

Die zwei Zeugen von dem Kläger vorgeführt, wurden bei der heutigen Tagsatzung beeidet, und werden jeder abgesondert vernommen.

I. Theodor M.

Auf die allgemeinen Fragen.

Ich heiße Theodor M., katholisch, 36 Jahre alt, verehelichter Gürtler, Vater von 5 Kindern. Ich bin mit Wenzel K. und Katharina K. nicht verwandt, auch nicht verschwägert, habe gegen keines von beiden eine besondere Freundschaft oder Feindschaft. Ich habe bei diesem Prozesse weder einen Nutzen zu hoffen, noch einen Schaden zu befürchten. Mir ist um meiner Aussage willen nichts gegeben und nichts versprochen worden. Ich war einmal in Untersuchung wegen Schwärzerei, bin jedoch frei gesprochen worden.

Besondere Fragen.

1.

Kennen Sie den Wenzel K., Gärtner in B., Pfarre C.?

1.

Ja ich kenne den Wenzel K. sehr genau; ich habe ihm öfter Gartengewächse abgekauft.

2.

Kennen Sie auch dessen Ehegattin Katharina K.?

2.

Ich kenne sie ebenfalls, weil ich sie bei dem Kaufe der Gartengewächse gesehen und mit ihr gesprochen habe.

3.

Was ist Ihnen von der ehelichen Gemeinschaft dieser Gatten bekannt.?

3.

Ich bemerke seit 3 Jahren, daß sie nicht friedlich mit einander leben. Ich kam am Michaelitage des vorigen Jahres Vormittag in den Garten u. s. w.

Nach geschehener Vorlesung.

Meine Aussage ist richtig und vollständig aufgeschrieben.

Theodor M.

II. Cirillus O.

Auf die allgemeinen Fragen.

Ich heiße Cirillus O., katholisch, 30 Jahre alt, ledigen Standes, Maurer zu N. Ich bin mit Wenzel K. und Katharina K. nicht verwandt, auch nicht verschwägert; habe gegen keines von

beiden eine Feindschaft oder Freundschaft. Ich habe bei diesem Prozesse keinen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten. Mir ist um meines Zeugnisses willen nichts gegeben, auch nichts versprochen worden. Ich war nie in Untersuchung.

Besondere Fragen.

1.

Kennen Sie den Wenzel K., Gärtner in B., Pfarre C.?

1.

Ich kenne den Wenzel K. sehr gut; wir waren Schulkameraden, und er besucht mich öfters.

2.

Kennen Sie auch dessen Ehegattin Katharina K.?

2.

Ja ich kenne sie vom Sehen aus, aber näher ist sie mir nicht bekannt.

3.

Was ist Ihnen von der ehelichen Gemeinschaft dieser Gatten bekannt?

3.

Mir scheint, sie leben nicht gut mit einander. Wenigstens klagt Wenzel K. seit drei Jahren, so oft er zu mir kommt, jedesmal über seine Gattin; ich selbst aber habe sonst von einem Streite zwischen beiden nie etwas gesehen oder gehört.

4.

Was für Klagen bringt er gegen seine Gattin vor?

4.

Er sagt, und zwar fast immer, daß sie verschwenderisch ist und keine Wirthschaft versteht.

5.

Worin zeigt sich Katharina K. verschwenderisch?

5.

Sie gibt viel auf Kleider aus, und zwar . . .

Nach geschehener Vorlesung.

Meine Aussage ist richtig und vollständig aufgeschrieben.

Cirillus O.

Bemerkung. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Zeuge Cirillus O. etwas für den Kläger eingenommen sei

Den Zeugen wird die Pflicht, ihre Aussage Niemanden zu entdecken, in Erinnerung gebracht und hierauf das Protokoll geschloßen.

Jakob N., Commissär. Philipp N., Schriftfürer.

Casus liturgici

I. de vestitu Personarum Esticarum post obitum et de colore casulae vel Dalmaticae.

Plerumq. in oris nostris Presbyteri aut Diaconi defuncti induuntur casula vel dalmatica nigri coloris — differentiaq. reliquo in vestitu observatur ... quæritur, utrum prior mos aliqua nitatur lege provincialis Esiæ, an posterior arbitrio Confratrum aut Consanguineorum relinguere liceat? . . . .

Nequaqm; Rituale etenim nostrum Provinciale Petricoviense et colorem videlicet violaceum et reliquum amictum clare præscribit in *Rubricis de Exequiis* hunc in modum. *„Sacerdos aut cujusvis Ordinis Clericus defunctus vestibus suis quotidianis communibus usque ad talarem vestem inclusive, tum desuper sacro vestitu Sacerdotali vel Clericali, quem Ordinis sui ratio deposcit, indui debet. Sacerdos quidem super talarem vestem amictu (Humerali) alba, cingulo, manipulo, stola & casula seu planeta violacea sit indutus.*

Diaconus vero induatur amictu, alba, cingulo, manipulo, stola super humerum sinistrum, quæ sub axilla dextra annectatur, & Dalmatica violacea.

Subdiaconus autem amictu, alba, cingulo, manipulo & tunicella (tunica minori quam Dalmatica.)

Alii præterea inferiorum Ordinum Clerici superpelliceo supra vestem talarem ornari debent; singuli prædicti cum tonsura ac birretis suis." Birretis, ad manifestandum juxta sententiam A. Dni Probst in opere Exequien inferiorem eorum in chirarchia gradum, nimirum quod nedum erant ad Altare pro fidelibus Intercessores, ut Presbyteri &c. qui detecto capite penes Missam orant.

Exinde fluit necessitas, comparandi sibi tempestive amictum ejusmodi, qui interea ante obitum Esiæ inservire potest, ne subsecuta morte primum aliis relinquatur ingratum plerumq. onus comparandi illa præscripta indumenta, aut ab Fsia alienandi, quam fortasse stante vita ornamentis magis privare, quam ditare acciderit, etsi substantia e dote Sponsæ Xti collecta fuerit notabilis, quam arripiunt aut hæreditant sæpe proh dolor tales, qui nullo aut exiguo jure honesto &c in eam gaudere censentur.

Pro *violaceo* (fiolotowy) colore surrogatur communiter color *cæruleus* (niebieski) Eligitur violaceus, aut cæruleus *casulae aut dalmaticae* pro Presbytero aut Diacono defuncto, color qui luctum quidem denotat, sed luctum cum gaudio justo, nimirum gaudio sperandae salutis pro animarum pastore, utpote qui gaudebat tot salutis adminiculis; tot ad perfectionem in tramite ad vitam æternam occasionibus, qui erat juxta *cor Dei;* ast *niger* repræsentat luctum sine relatione ad gaudium.

Viola (fiołek) vere primo erumpit, odorem spargit inter gramina occulta, ecce symbolum continui in sacerdote veris, viriditatis, seminationis, plantationis; symbolum modestiæ, humilitatis, suavissimi bonorum operum odoris, quod symbolum ut præseferant indumenta sacerdotis post obitum, color adhibeatur *violaceus.*

Color *violaceus*, *caeruleus* præterea est symbolum continentiæ, abnegationis sui, mortificationis, vitæ pœnitentialis — quas virtutes viri in sacris constituti præprimis colere obligantur.

Firmamentum coeli *caeruleum* micantibus ornatum sideribus, apparet affabiliter oculis nostris; Sacerdotem degentem in his terris, affabilem, micantem omnis generis virtutibus esse oportebat — Indumenta funebralia colore suo *violaceo*, vel *caeruleo* hæc deprædicent viventibus.

Quantam excitationem S. Mater Ecclesia Clero superviventi propinare intendit hocce indumentorum sacerdotalium post mortem colore ad vitam omni virtutum genere resplendescéntem, ut jure mereantur ornamenta funebralia violacea aut cærulea, tanta symbolica!

Perpendamus Fratres in Xto! præprimis hocce salutis parandæ tempore, extrema nostra, aut quoties ornamenta violacea, aut cæruleum firmamentum conspicimus. Pensemus hoc: Illum nostrum tantummodo ornabit condigne, non autem condemnabit in tumulo vestitus, qui

non semetipsum, sed Crucifixum; non unice esum, sed etiam Jesum; non suam, sed Xti ac Sponsæ gloriam quærit; qui non tantum toties quoties illa emittit suspiria: *Merear Dne per-tare manipulum fletus et doloris....* sed revera portat omni in patientia, ut *in patientia possideat animam suam*; qui in agone cum D. Paulo sibi testimonium attribuere valuerit: *Bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi, in reliquo reposita est mihi corona justitiae....* qui Judici stricte discussuro ausus fuerit dicere: *Domine! 5. talenta tradidisti mihi, ecce alia 5. superlucratus sum... Quos dedisti mihi, custodivi et nemo ex eis periit....*

Præclarus Ferd. Probst in opusculo novissimo: Exequien Tubingæ 1856. edito, cujus comparatio Ven. Clero hisce commendatur, de colore *violaceo* seu *caeruleo*, ac de *vestitu* Cleri funebrali hæc in medium profert:

„Da sowohl das Ritual als das dasselbe erklärende und bestätigende Dekret der Kongregation Paramente von blauer Farbe vorschreiben, kann man ohne triftigen Grund nicht davon abgehen und willkührlich eine schwarze Farbe wählen. Da nämlich die Theologen ganz im Sinne der Kirche, in der Farbe eine mystische Bedeutung finden, wurde die blaue Farbe absichtlich gewählt. Der Tod des seinem Berufe gemäß lebenden Priesters ist zwar ein trauriges Ereigniß, dennoch bricht in Hinblick auf seinen unbefleckten Wandel ein Strahl der Freude über die erworbene Siegeskrone durch, der den Schmerz lindert und die schwarze Farbe in die blaue umwandelt. Andererseits ist blau Sinnbild der freiwilligen Entbehrungen und des Büßerlebens, das der Priester als solcher geführt hat. Selbstverständlich kommt die mystische Deutung nur nicht der Farbe, sondern den priesterlichen Kleidern überhaupt zu, weßwegen der Geistliche auch in ihnen begraben werden soll. Es wird nämlich dadurch nicht nur die priesterliche Würde mit ihrem unauslöschlichen Charakter auch noch am Leichnam geehrt und ein uralter Gebrauch in Übung behalten, sondern zugleich versinnbildet, daß die Tugenden, die den Priester am Altare und in seinem Amte schmückten, seine Begleiter in die Ewigkeit sind.“

II. Quo situ Corpora laicorum et Presbyterorum in Ecclesia collocanda humandaque sunt? Rituale Provinc. hanc quaestionem ita decidit:

„*Corpora Defunctorum (laicorum) in Ecclesia ponenda sunt pedibus versus altare majus vel si conduntur in Oratoriis aut Capellis, ponantur cum pedibus versis ad illarum Altaria: quod etiam pro situ et loco fiat in sepulchro. Presbyteri vero habeant caput versus altare.*“

Hocce ritu situs exprimitur relatio, quæ stante vita inter sacerdotem et fideles laicos in ecclesia intercedebat. Laici intuentur sacerdotem ad Altare, qua intercessorem suum, ab Altari dona reportant; et sacerdos ab altari sæpe se vertit ad populum, eumq. peramanter salutat aut benedicit &c. Laicus in tumulo versus ad altare facie collocatus patenter suspiria ultima eaq. frequentiora Sacrificantis anhelare se, at rursus Pastor facie super Castro doloris versus populum consistens, precibus fidelium nunc et in posterum animam suam commendare indicat.

III. Ad exhumationem et asportationem cadaverum quæ licentia adhuc praeter politicam est necessaria?

Loci Ordinarii juxta verba Ritualis: „*Nullum porro cadaver perpetuae sepulturae traditum ex ulla cujusvis Ordinis Ecclesia asportari liceat, nisi de licentia Ordinarii.*“

IV. Num Clericis licet cadaver laici quamvis insignis Esiæ benefactoris deferre? Non, vigore Rubricae Rit. „*Laici cadaver, quolibet generis aut dignitatis titulo praeditus ille fuerit, Clerici ne deferant, sed laici.*“

V. Cooperator usum bireti fugit; etenim celebraturus aut sine illo e Sacristia procedit, aut illud supra bursam collocatum portat, nec unquam e suggestu verbum Dei praedicans illud capiti imponit. Quæritur: num parochus illum corrigere debeat? Resp. utique, nam rubricæ præcipiunt, ut celebrans, priusquam calicem præparatum acceperit, caput tegat, et capite tecto accedat ad altare, nihilque supra calicem ponat, et ut concionator utatur bireto, nisi fiat concio ante SS. Sacramentum publice expositum, etiamsi velo coopertum. S. R. C. 16. Febr. 1630.

Hocce præcepto improbatur mos eorum, qui calicem in Sacristia pro Celebrante adornant, et dein biretum bursæ imponunt. Quoniam bireti usus serio præscribitur, Rectores ecclesiarum curabunt, ut ubiq. adsint birreta munda, integra.

Birretum aut formam *crucis* aut *tricornutam* præsefert. Illa nobis haud indubie indicat, caput nostrum esse Xtum eumq. crucifixum, cui adhæreamus ceu Capiti; quem sequamur in ferenda cruce quotidiana; hæc præ oculis ponit SS. Trinitatem, cui in baptismate devicti vitam nostram dicemus aliosq. ad cognoscendam et colendam Ejus majestatem ducamus. Incedere capite aperto est signum servitutis, subjectionis, humilitatis; ast tecto . . . *birreto* gravitatis ac dignitatis. Duces terrestres utebantur *barretis* ob dignitatem exhibendam, nos duces populorum spirituales constituti cur spernamus tantum capitis ornamentum!

Nr. 532.

Memento ad aram commendatur

Pro anima p. m. Margarethæ Vizennæ Łabuzińska Sanctimonialis in Staniątki 28. Jan. a. c. demortuæ.

☞ **Errores typi** Cur. I. a. c. ad finem post III. citationis: 1843. N. 317 corrigantur per 1841. N. 347 et dein ad *Memento* Pająk per Piątek.

☞ Officium S. Titi Ven. Clero pro strena (kolęda) mittitur, Breviario applicandum.

☞ Cuilibet Ven. Presbytero etiam 1. exemplar Currendae germ. schol. debetur.

Josephus Alojsius,
Episcopus Tarnoviensis.

E Consistorio Episcopali,
Tarnoviae, die 25. Feb. 1858.
PAULUS PIKULSKI, Cancellarius.

Typis Anastasii Rusinowski Tarnoviæ.